



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 18. Februar 2025

Nummer 90

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinnützigen Reparatur-Initiativen

Erl. d. ML v. 18.02.2025 – 206-04032-12548/2024 –

– VORIS 28400 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Arbeit von gemeinnützigen Reparatur-Initiativen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zu Umwelt-, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, indem sie Geräte reparieren, die anderenfalls weggeworfen und durch neue ersetzt werden würden. Zweck der Förderung ist die Stärkung der Arbeit dieser Reparatur-Initiativen. Mit der Förderung soll das Engagement von Ehrenamtlichen wertgeschätzt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Ausstattung (Werkzeuge, Stühle, Werkbank und ähnliche Gegenstände) und von Verbrauchsmaterialien,
- die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und
- Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Geschäftstätigkeit in Niedersachsen, die eine Reparatur-Initiative nicht als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben.

3.2 Die Reparatur-Initiative muss kontinuierlich und regelmäßig für die Öffentlichkeit nutzbar sein.

3.3 Betreibt ein Zuwendungsempfänger Reparatur-Einrichtungen an mehreren Standorten, so kann er für jeden Standort eine Zuwendung erhalten.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Mit dem Förderantrag ist ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen, soweit nicht besondere Regelungen z. B. für kirchliche Einrichtungen gelten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt mindestens 1 000 EUR und maximal 3 570 EUR.

5.2 Die Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit der Zuwendung erworbene Ausstattung nach Nummer 2 erster Spiegelstrich muss mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes ausschließlich für den Verwendungszweck verwendet werden.

6.2 Die geförderte Ausstattung darf ausschließlich bei den Reparatur-Initiativen nach Nummer 3.1 zum Einsatz kommen und ausschließlich für Zwecke nach Nummer 1.1 genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das ML.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist elektronisch über das Niedersächsische Antragsverfahren Online (NAVO) oder schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Formulare für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite des ML zur Verfügung. Mit der Antragstellung wird erklärt, dass keine Inanspruchnahme von Mitteln anderer Förderprogramme für dieselbe Maßnahme erfolgt (Kumulierungsverbot).

7.4 Anträge können im Zeitraum vom 17.03.2025 bis zum 16.11.2025 gestellt werden. Es werden nur Vorhaben bewilligt, die bis zum 30.11.2025 vollständig umgesetzt werden können.

7.5 Der Mittelabruf erfolgt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu den im Bewilligungsbescheid genannten Terminen. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.03.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nachrichtlich:
An die
Träger von Reparatur-Initiativen in Niedersachsen